

die Einhaltung auferlegter Erziehungsmaßnahmen bzw. freiwillig übernommener Verpflichtungen. Auch das ist ein Ausdruck ihres gewachsenen Verantwortungsbewußtseins und ein beachtlicher Beitrag zur wirksamen Erziehung von Gesetzesverletzern.

10; Durch den Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) werden auch die Grundlagen für die beschleunigte und konzentrierte Vorbereitung und Durchführung der Beratungen vor den Konfliktkommissionen bestimmt. Sein Anliegen besteht auch darin, daß die Täter umgehend zur Verantwortung gezogen werden. In diesem Sinn haben die Konfliktkommissionen unmittelbar nach der Übergabe von Strafverfahren den Beratungstermin festzulegen und die Beratung in der gesetzlichen 3-Wochen-Frist durchzuführen.

11. Einzelnen Konfliktkommissionen bereitet die richtige Differenzierung von Erziehungsmaßnahmen noch Schwierigkeiten. Diese zeigen sich besonders darin, daß bei Festlegung der Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung unvertretbar niedrige Rückzahlungsraten bestätigt werden, obwohl in der Regel die sofortige Wiedergutmachung möglich wäre. Die Geldbuße wird teilweise als wichtige Erziehungsmaßnahme unterschätzt und noch nicht in allen geeigneten Fällen angewendet. Bei der Bestimmung ihrer Höhe wird nicht immer von der objektiven Schädlichkeit und dem Grad der Schuld der Täter ausgegangen. Die teilweise nicht richtige Beurteilung der Gesellschaftswidrigkeit, vor allem bei Betrug und Diebstahl gegen das sozialistische Eigentum, beruht darauf, daß

- das Verhalten der Täter in der Beratung (einsichtiges oder uneinsichtiges Verhalten) als der alleinige und ausschlaggebende Faktor für die Auferlegung bzw. das Absehen von Erziehungsmaßnahmen betrachtet wurde,
- begünstigende Bedingungen ungerechtfertigt mildernd bewertet wurden,
- positive oder negative Persönlichkeitsumstände überbewertet und von der konkreten Tat isoliert wurden,
- der qualitative Unterschied zwischen Verfehlungen und Vergehen nicht beachtet wurde,
- einzelne, die Art und Weise der Tatbegehung charakterisierende Umstände nicht genügend herausgearbeitet und deren Bedeutung für die Beurteilung der Tatschwere nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

12. Die Untersuchungen ergaben, daß auch Verfahren (vor allem Vergehen gegen das sozialistische Eigentum) übergeben wurden, die wegen ihrer Tatschwere nicht für eine Beratung vor einer Konfliktkommission geeignet waren. Vereinzelt haben Konfliktkommissionen zu Recht gegen solche ihrer Auffassung nach fehlerhafte Übergaben gemäß § 33 KKO Einspruch eingelegt, erhielten die Sache jedoch nach Überprüfung vom übergebenden Organ zurück. Überwiegend wurde in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Übergabe (§ 28 StGB, § 31 Abs. 2 KKO) nicht Vorgelegen haben, weil es sich wegen der Folgen der Tat und des Grades der Schuld der Täter nicht mehr um geringfügige, sondern um erheblich gesellschaftswidrige Vergehen handelte, die Einspruchsmöglichkeit nicht genutzt, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der möglichen Erziehung des Täters die Beratung als geeignete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angesehen.

Es wurde nicht genügend geprüft, ob die gesetzlichen Möglichkeiten (§ 34 KKO) im konkreten Fall auch aus-

Auszeichnung

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurde

Gerhard Borkmann,

Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt, anläßlich seines 60. Geburtstages mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold ausgezeichnet.

reichen, das sozialistische Eigentum wirksam gegen solche Angriffe zu schützen.

13. Einige der in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen aufgezeigten Schwierigkeiten können dadurch überwunden werden, daß die gerichtlichen Übergaben qualitativ noch verbessert werden. So ist es richtig, wenn diese konkrete Vorschläge enthalten, welcher Personenkreis an der Beratung teilnehmen soll, welche begünstigenden Bedingungen Vorlagen und welche Maßnahmen zu deren Überwindung erforderlich sind. Bei Vorbestraften oder solchen Personen, die bereits wegen gleichartiger Delikte, auch wegen Eigentumsverfehlungen, vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurden, sollte begründet werden, weshalb dennoch ausnahmsweise eine Beratung vor der Konfliktkommission als ausreichend angesehen wird.

Bedeutung erlangen vor allem bei Eigentumsdelikten, aber auch bei Körperverletzungen und anderen Vergehen, in deren Ergebnis materielle Schäden entstanden sind, Hinweise zu deren Höhe und die Beifügung von Schadenersatzanträgen sowie — wenn möglich — dazu, ob und in welchem Umfang bisher Schadenersatz geleistet wurde. Daraus, daß z. B. ein Täter keinerlei Anstrengungen zur Schadenswiedergutmachung unternahm, können sich Hinweise auf eine negativ verfestigte Einstellung herleiten. Solche Umstände sind für die Auswahl richtig differenzierter Erziehungsmaßnahmen sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Sicherung der Rechte der geschädigten Bürger erforderlich, da Betriebe und Bürger einen Anspruch darauf haben, daß der ihnen zugefügte Schaden umgehend erstattet wird.

Dagegen ist es nicht erforderlich, den Konfliktkommissionen zur Person der Täter ausführliche Angaben zu übermitteln, weil diese durch die an der Beratung teilnehmenden gesellschaftlichen Kräfte aus den Arbeitskollektiven, der BGL bzw. AGL und der Betriebsleitung hierzu aktuelle Informationen erhalten.

Es bestehen teilweise auch Unklarheiten, in welchem Umfang der Konfliktkommission durch das Gericht nach der Übergabe Unterstützung zu gewähren ist. Die Überprüfung der Praxis ergab, daß eine persönliche Anleitung zutreffend auf Einzelfälle beschränkt ist. Eine solche persönliche Anleitung wird dann erforderlich sein, wenn es sich um komplizierte Sachverhalte handelt.

14. Auf allen Rechtsgebieten haben die Konfliktkommissionen in den nunmehr 20 Jahren ihres Bestehens einen bedeutsamen Beitrag zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen geleistet und sich hierdurch großes Ansehen erworben. Ihre Bedeutung für die Rechtsverwirklichung und die Rechtserziehung der Werktätigen wird weiter zunehmen. Es muß ständiges Anliegen aller Gerichte sein, die dabei auftretenden Probleme im Prozeß der Arbeit aufzugreifen und in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit den Konfliktkommissionen zu lösen.